

Elterninformationsbrief LRS

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird mit Ende des Schuljahres 2023/2024 die Grundschule verlassen und im neuen Schuljahr eine weiterführende Schule besuchen. Sie und auch wir wissen, dass Ihr Kind besondere Anstrengungen unternehmen musste, um alle schulischen Aufgaben erfolgreich meistern zu können. Ihr Kind musste lernen, mit den Schwierigkeiten einer Lese-Rechtschreib-Schwäche umzugehen. Durch die Grundschule wurde ihm eine besondere Hilfe zuteil. Auch in der Zeit des Lernens an einer Oberschule oder am Gymnasium wird Ihr Kind auf Unterstützung durch Sie als Eltern, aber auch durch die Lehrerinnen und Lehrer der weiterführenden Schule angewiesen sein.

In der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche vom 29. Juni 2006 ist das Verfahren zur Förderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler auch für die weiterführenden Schulen geregelt.

Grundlage einer erfolgreichen Arbeit ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus. Im Rahmen der Möglichkeiten werden die Lehrerinnen und Lehrer der Oberschule oder des Gymnasiums vor allem mit Ihnen gemeinsam über die Problematik der Lese-Rechtschreib-Schwäche ins Gespräch kommen und mit Ihnen eine den Bedürfnissen Ihres Kindes entsprechende Vorgehensweise der Förderung abstimmen.

Informieren Sie bitte deshalb im Rahmen der Anmeldung die Oberschule oder das Gymnasium über die Lese-Rechtschreib-Schwäche Ihres Kindes. Später setzen Sie sich sobald wie möglich mit dem/der Klassenlehrer/in der Klasse 5 und/oder mit dem/der Beratungslehrer/in der Schule in Verbindung, um im Interesse eines guten Starts im Schuljahr 2024/2025 Möglichkeiten der Förderung für Ihr Kind zu besprechen.

Die Angabe des Vorliegens einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei Ihrem Kind erfolgt freiwillig. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Nichtangabe eine entsprechende Förderung im Rahmen der Lese-Rechtschreib-Schwäche an der Oberschule oder am Gymnasium unter Umständen nicht gewährleistet werden kann.

Ihr Landesamt für Schule und Bildung